

**Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats  
der KHD Humboldt Wedag International AG  
gem. § 161 AktG  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“**

Vorstand und Aufsichtsrat der KHD Humboldt Wedag International AG („KHD“) erklären hiermit, dass seit der letzten Entsprechenserklärung vom 6. Februar 2025 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) in der Fassung vom 28. April 2022 (im Bundesanzeiger bekannt gemacht am 27. Juni 2022) mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen wird:

- Der Lagebericht enthält keine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems und auch keine Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme (Kodex Empfehlung A.5).

Die KHD erachtet eine über den gesetzlichen gebotenen Umfang hinausgehende Beschreibung der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems und eine Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme im Lagebericht für nicht geboten bzw. nicht zielführend. Insbesondere die Aufnahme von gesetzlich nicht geforderten und entsprechend nicht vom Abschlussprüfer geprüften Passagen in den Lagebericht hält die KHD für nicht zielführend.

- Die Vorgehensweise in Bezug auf die langfristige Nachfolgeplanung für die Mitglieder des Vorstands wird nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben (Kodex Empfehlung B.2, 2. Halbsatz).

Zur Sicherung der Wirksamkeit und der Vertraulichkeit verzichtet KHD in der Erklärung zur Unternehmensführung auf eine explizite Beschreibung der Vorgehensweise in Bezug auf die langfristige Nachfolgeplanung.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt. Folglich erfolgt auch keine Angabe einer Altersgrenze in der Erklärung zur Unternehmensführung (Kodex Empfehlung C.2).

Der Aufsichtsrat erachtet umfangreiche Geschäftserfahrung, die im Laufe einer langen beruflichen Laufbahn gewonnen wurde, als vorteilhaft für die Kompetenz des Aufsichtsrats und die Interessen der Gesellschaft. Daher hat sich der Aufsichtsrat entschieden, keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festzulegen.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keine Ausschüsse gebildet (Kodex Empfehlung D.2). Da keine Ausschüsse gebildet wurden, sind auch die Kodex Empfehlungen C.10, D.3, D.4 und D.10 nicht umgesetzt.

Der Aufsichtsrat der KHD besteht seit dem 22. Juni 2021 aus vier Personen. Die Aufgaben, die sonst an Ausschüsse übertragen werden, werden von allen Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam erledigt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied an den gesamten Aufsichtsrat über die Erledigung der Aufgaben berichtet, die ihm aufgrund besonderer fachlicher Qualifikation vorrangig übertragen werden. Die Zielsetzungen der Kodex Empfehlungen D.3 und D.4 werden dennoch erreicht, weil kein Aufsichtsratsmitglied ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist und ein Mitglied des Aufsichtsrats über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme verfügt sowie Sachverstand, besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung hat. Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Die Zielsetzung der Kodex Empfehlung D.4 wird erreicht, weil alle Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner sind.

- Die Gesellschaft veröffentlicht entgegen den Empfehlungen des Kodex neben dem Halbjahresfinanzbericht unterjährig keine Informationen über die Geschäftsentwicklung (Kodex Empfehlung F.3).

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Zwischenmitteilungen zu veröffentlichen. Aufgrund der Langfristigkeit des Geschäftsmodells sowie deutlicher Abweichungen zwischen einzelnen Quartalen erscheinen quartalsweise Informationen über den Geschäftsverlauf auch nicht zielführend. Allerdings berichtet die Gesellschaft im Vorfeld einer Hauptversammlung über den Geschäftsverlauf der ersten Monate eines Geschäftsjahres.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex einzelne Aspekte zum Vorstandsvergütungssystem (Kodex Empfehlung G.3) nicht umgesetzt.

Ein aktienrechtlicher Vergütungsbericht nach § 162 AktG war erstmals für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr zu erstellen. Das derzeit gültige Vorstandsvergütungssystem entspricht den Regelungen des § 87a AktG und wurde von der Hauptversammlung am 23. Mai 2025 gemäß § 120a Abs. 1 AktG gebilligt. Die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe anderer Unternehmen zur Beurteilung der Üblichkeit der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder wird nicht offengelegt, weil dadurch eine Tendenz zur Aufwärtsentwicklung der Vergütung in Gang gesetzt würde.

- Die den Vorständen gewährten variablen Vergütungsbeträge werden entgegen der Empfehlung des Kodex nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft oder aktienbasiert gewährt. Über die langfristige variable Vergütung kann der Vorstand nicht erst nach vier Jahren verfügen (Kodex Empfehlung G.10).

Die Aktien der KHD werden zu 89 % von dem AVIC Konzern gehalten und das durchschnittliche Handelsvolumen pro Tag liegt unter 30.000 Aktien (entspricht weniger als 0,1 % der ausgegebenen Aktien). Aufgrund der fehlenden Liquidität der KHD Aktie stellt die Aktien bzw. die Entwicklung des Aktienkurses kein adäquates Instrument für die variable Vergütung der Vorstände dar. Der Zeitraum von vier Jahren bis zur Möglichkeit über die Verfügung der langfristigen variablen Vergütung erscheint dem Aufsichtsrat – auch vor dem Hintergrund, dass Vorstände bei der KHD grundsätzlich für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt werden – als zu lang. Hier wird die Gefahr gesehen, dass von einer solchen Regelung statt des Anreizes für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung eher ein negativer Einfluss auf die Motivation ausgeht.

- Im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags erfolgt die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nicht nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und auch nicht nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern (Kodex Empfehlung G.12).

Im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags kann das ausgeschiedene Vorstandsmitglied die Erreichung von der langfristigen variablen Vergütung zugrunde liegenden mehrjährigen finanziellen Zielen nicht mehr beeinflussen. Daher hält der Aufsichtsrat bei Beendigung eines Vorstandsvertrags die Anpassung des Beurteilungszeitraums auf die aktive Dienstzeit des Vorstandsmitglieds für angemessen. Auch die Auszahlung spätestens zum nächsten, nach dem Ausscheiden liegenden, regulären Beurteilungszeitpunkt wird als sachgerecht erachtet.

Köln, 6. Februar 2026

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

gez. Heng Xiang  
(Vorsitzender)

gez. Jürgen Luckas

gez. Jingnan Yang

gez. Dr. Matthias Jochem

gez. Matthias Mersmann

gez. Martin Strouhal